

Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2008

KR-Nr. 416/2006

4566

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 416/2006
betreffend Fachstelle Alterspolitik**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2008,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 416/2006 von Anton Schaller, Zürich, betreffend Fachstelle Alterspolitik wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat am 18. Juni 2007 folgende von Anton Schaller, Zürich, am 20. Dezember 2006 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass im Kanton Zürich eine Fachstelle Alterspolitik eingerichtet werden kann.

Begründung:

Der Zürcher Senioren- und Rentnerverband (ZRV) führt jedes Jahr die Zürcher Alterskonferenz durch. Für die letzte Konferenz erstellte er einen Report über die Altersheimlandschaft im Kanton Zürich. Darin kommt zum Ausdruck, dass es im Kanton Zürich eine Vielzahl von lobenswerten Aktivitäten gibt. Der ZRV stellte aber auch fest, dass eine Vernetzung der Aktivitäten fehlt. Es bestehe zudem ein grosses Informationsmanko über die Altersheimlandschaft, über die Wohn- und Pflegemöglichkeiten im Kanton, insbesondere über die zu

erwartenden Kosten eines Aufenthalts. Die zum Teil guten Informationsstellen der Gemeinden genügen nicht mehr. Die ältere Generation ist heute weit flexibler als noch vor ein paar Jahren.

Die Menschen sind nicht mehr so sehr an die Gemeinde gebunden. Eine kantonale Übersicht über die Alters- und Pflegeheimlandschaft fehlt aber. Der ZRV ist als Verband weder finanziell noch von den Ressourcen her in der Lage, diese Lücken professionell zu füllen. Es ist deshalb eine kantonale Fachstelle für Altersfragen zu schaffen.

Aufgaben der Stelle:

- Schaffen einer Informations- und Anlaufstelle über die Wohn- und Pflegemöglichkeiten im Kanton;
- Aufarbeiten der verfügbaren Daten über die demografische Entwicklung im Kanton;
- Entwickeln eines kantonalen Altersleitbilds zuhanden der kantonalen Behörden.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird zurzeit von den eidgenössischen Räten revidiert. Es ist absehbar, dass die Kosten für die Alterspflege zunehmend in die Eigenverantwortung der Betroffenen übertragen wird. Eine umfassende Information der Betroffenen tut Not. Eine frühzeitige Beratung kann vor unliebsamen Folgen schützen. In diesem Sinn wird eine Altersfachstelle auch eine kostendämpfende Wirkung erzeugen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gegenstand der Einzelinitiative bildet die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Einrichtung einer kantonalen Fachstelle Alterspolitik. Die Aufgaben der Stelle sollen darin bestehen, eine zentrale Informationsstelle über die Wohn- und Pflegemöglichkeiten im Kanton Zürich zu betreiben, verfügbare Daten über die demografische Entwicklung im Kanton aufzubereiten und zuhanden der kantonalen Behörden ein Altersleitbild zu entwickeln.

Gemäss Art. 112 lit. c der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) fördern Kanton und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten die Lebensqualität der Menschen im Alter. Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c KV setzen sie sich im Weiteren dafür ein, dass ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können. Kanton

und Gemeinden haben die Verwirklichung dieses Sozialziels im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel anzustreben. Hingegen kann aus dem Sozialziel kein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Der Verfassungsauftrag macht deutlich, dass Alterspolitik eine Verbundaufgabe darstellt. In diesem Sinn hält der mit Beschluss des Regierungsrates vom 19. Oktober 2005 genehmigte Bericht zur Alterspolitik im Kanton Zürich denn auch fest, dass die Alterspolitik Sache von Bund, Kanton und Gemeinden und innerhalb der kantonalen Verwaltung Sache aller Direktionen sei. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Schaffung neuer Strukturen zu postulieren. Zudem erwähnt der Bericht die koordinierende Rolle der Sicherheitsdirektion bei der Umsetzung der Alterspolitik des Regierungsrates. Diese koordinierende Rolle kann die Sicherheitsdirektion sach- und fallspezifisch im Rahmen der derzeitigen Strukturen und des bestehenden Beziehungsnetzes wahrnehmen. Dazu gehören verschiedene Direktionen, die Städte und Gemeinden, die Sozialkonferenz des Kantons Zürich und wichtige private Organisationen wie Caritas, Pro Senectute und Curativa. Dieser Standpunkt gilt nach wie vor.

Bei der Behandlung altersspezifischer Anliegen und Bedürfnisse ist der jeweilige Handlungs- und Gesetzgebungsspielraum zu beachten. Wenn der Bund die ausschliessliche Gesetzgebungshoheit beansprucht, wie dies im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Fall ist, besteht kein Raum für kantonale Massnahmen. Zwar können auch hier Zielsetzungen des Kantons formuliert werden. Solche lassen sich jedoch nur insofern verfolgen, als im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten auf die Bundespolitik und die eidgenössische Gesetzgebung Einfluss genommen werden kann. Eine eigenständige kantonale Alterspolitik ist somit nur dort möglich, wo der Kanton entweder die Gesetzgebungskompetenz besitzt oder übergeordnetes Recht den Kantonen einen Gestaltungsspielraum einräumt. Gleiches gilt auch im Verhältnis zu den Gemeinden. Wo den Gemeinden eine Aufgabe übertragen ist, kann der Kanton lediglich eine Empfehlung abgeben oder eine koordinierende Funktion übernehmen. Gleichzeitig wurde im genannten Bericht zur Alterspolitik festgestellt, dass die älteren Menschen eine ausserordentlich heterogene Gesellschaftsgruppe bilden, die mehr als zwei Generationen mit erheblich voneinander abweichenden Anliegen und Bedürfnissen umfasst. Dies führte zum Schluss, dass es nicht möglich sei, eine spezifische Alterspolitik zu definieren. Vor diesem Hintergrund analysierte die zuständige direktionsübergreifende Arbeitsgruppe indessen in ihrem Bericht vom Oktober 2005 verschiedene Lebensbereiche unter dem Blickwinkel der älteren Menschen und leitete daraus Leitlinien für die kantonale Politik ab.

Die weiteren Aufgaben, die gemäss Einzelinitiative der zu bildenden Fachstelle Alterspolitik zugeordnet sind, werden im erwähnten Bericht zur Alterspolitik im Kanton Zürich berücksichtigt und sind innerhalb des bestehenden Systems wie folgt abgedeckt:

Die Daten der demografischen Entwicklung im Kanton werden bereits heute vom Statistischen Amt des Kantons Zürich aufbereitet. In der Regel ist dies bis auf Gemeindeebene der Fall, in der Stadt Zürich bis auf Kreisstufe.

Hinsichtlich des geltend gemachten Bedürfnisses nach einer Informations- und Anlaufstelle zu den Wohn- und Pflegemöglichkeiten ist zunächst festzuhalten, dass die Pflegeheimliste des Kantons Zürich bereits jetzt alle Namen von Langzeitpflegeeinrichtungen im Kanton Zürich umfasst, die Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können. Diese Liste ist jederzeit auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion abrufbar und damit für alle interessierten Personen zugänglich (www.gd.zh.ch). Angaben zu den Kosten eines Aufenthaltes in einer Institution der Langzeitpflege müssen aufgrund der gesetzlich geregelten Autonomie der Gemeinden im Langzeitpflegebereich direkt bei der jeweiligen Gemeinde oder Institution eingeholt werden. Weitere Informationen zum Thema Gesundheit im Alter und anderen altersspezifischen Themen sind zudem auf dem Internet-Portal des Kantons in der Rubrik «Gesundheit, Soziales» nach Sachbereichen zusammengestellt und verlinkt (www.alter.zh.ch).

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Verein Curaviva als grösster Dachverband der Heime eine zentrale Informationsquelle bildet und schon heute bei Fragen allgemeiner Art Auskunft erteilt (www.curaviva.ch). Ebenso verfügen die einzelnen Einrichtungen zumeist über eine eigene Internetseite, auf der in der Regel die Taxordnung des betreffenden Heimes einsehbar ist.

Informationen über pflegerische Versorgungsleistungen zu Hause und über deren Kosten sind bei den Spitexstellen, beim kantonalen Spitexverband und ebenfalls auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion erhältlich. Was die Wohnmöglichkeiten anbelangt, können private Organisationen wie die Pro Senectute mit ihrem Angebot «Wohnform50plus» oder die Gemeinden weiterhelfen. In der Stadt Zürich ist dies beispielsweise die Beratungsstelle «Wohnen im Alter».

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Behörden im Kanton die Tätigkeitsbereiche, die gemäss Initiative als Aufgaben einer neuen Fachstelle Alterspolitik in Betracht gezogen werden, bereits hinreichend abdecken. Eine eigenständige Fachstelle ist daher nicht erforderlich. Sie würde im Übrigen nichts daran ändern, dass auch ältere Menschen – wie die übrige Bevölkerung – von allen Politikbereichen betroffen sind. Der erwähnte Bericht zur Alterspolitik

vom Oktober 2005 hält denn auch in den Schlussfolgerungen fest, dass Altersanliegen zum Verantwortungsbereich jeder Direktion gehören.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 416/2006 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi